Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

in der Fassung des VI. Nachtrages vom 15.12.2026

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024. und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015, 11.07.2017 und 15.12.2026 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

I. Entgeltpflichtige Sonderleistungen

Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen gebührenpflichtigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der gebührenpflichtigen Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife und Regelungen dieser Entgeltordnung.
Soweit nicht in dieser Entgeltordnung anders geregelt, finden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

II. Zustandekommen der Vereinbarung von entgeltpflichtigen Sonderleistungen

Die Sonderleistungen nach den Ziffern III. und IV. dieser Entgeltordnung werden durch Auftrag eines Dritten (Auftraggeber) und Annahme des Auftrags durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (Auftragnehmer) zwischen diesen vereinbart.
In Fällen von Sonderleistungen nach Ziffer IV. dieser Entgeltordnung wird der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dem Auftraggeber das Entgelt für die angefragte Sonderleistung vorab mitteilen. Der Auftrag kommt in diesen Fällen durch schriftliche Annahme des Auftraggebers zustande.

III. Leistungen und Entgelte

Die hier aufgeführten Entgelte für die Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle wird ein Abfallvolumen von 60 l zugrunde gelegt. Die hierfür ausgegebenen Säcke weisen ein Volumen von 70 l auf, um den sachgemäßen Verschluss der Abfallsäcke zu gewährleisten.
Der Auftraggeber ist verpflichtet die Säcke so zu befüllen, dass der sachgemäße Verschluss der Säcke gewährleistet ist. Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach ist zur Abholung/Annahme von nicht sachgemäß verschlossenen Säcken nicht verpflichtet.

Nr.	Leistung	Einheit	€ / Einheit
1	Sonderabfuhren Abfallbehälter Das Entgelt beträgt 1/26 der in der Abfallgebührensatzung für zweiwöchentliche Abfuhr einer 60 l Tonne ausgewiesenen Jahresgebühr, aufgerundet auf volle €. Je Abfallsack Anfahrpauschale bei separater Anfahrt ohne Verwaltungskosten Verwaltungskosten je Auftrag	Stück	Preis gemäß Restmüllsack § 3 Abs 6 Abfallgebührensatzung 23,00 22,00
2	Zusatzanfahrten einschließlich Verwaltungskosten Je Auftrag	Stück	45,00
3	Abfallentsorgung bei Veranstaltungen Anlieferung von 240 l Abfallbehältern je Behälter / je Entleerung		80,00 / 12,50

4	Anlieferung oder Abholung einer Restmüll-, Papier- oder Biotonne bis 240 l Volumen / ab 770 l Volumen je weiteren Behälter Anlieferung in Sonderfällen (z.B. Behälterdefekt oder -diebstahl)	Stück je Anfahrt	25,00/50,00 12,50/25,00 kostenfrei
5	Annahme von PKW-Reifen mit/ohne Felge	Stück	5,00
7	Abholung von zusätzlichem Sperrmüll bis 30 Kubikmeter außerhalb oder im Rahmen der regulären Abfuhr an einer Anfallstelle	m³	45,00
8	48-Stunden-Sperrmüllservice - bei Vorkasse - auf Rechnung - zusätzlich Vollservice	Stück	 45,00 65,00 50,00
9	Anlieferung nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle am Wertstoffhof Kippemühle - Sperrmüll aus Haushaltungen bis 2 m³ pro Monat je weiterer m³ - Mischabfall - Holz, je m³ Kleinmenge Kofferraum - Holz (Außenbereich / imprägniert / Bodenbeläge) Kleinmenge Kofferraum Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	 m³ je 100 l m³ pauschal m³ pauschal	kostenfrei 30,00 10,00 50,00 10,00 150,00 30,00
10 a) b) c) d) e) f)	Bauschuttanlieferung am Wertstoffhof Kippemühle (sortenrein, Kantenlänge bis 0,5 m), max. 1 m³ - PKW-Kofferraum - bis 1 m³ - Kleinteile (z.B. Keramikwaschbecken, -toilette) Baumischabfälle (z.B. Leichtbaumaterialien, Gips, Baustyropor, Porenbetonsteine) bis 2 m³ Bauteile (z.B. Fenster ohne Glas, Türen) je angefangener m² Flachglas (einschl. Isolierglas, Verbundglas) Isoliermaterial mineralisch, verpackt, bis 2 m³ Asbesthaltige Materialien, verpackt, bis 1 m³ Abrechnungsgrundlage ist jede angefangene Einheit	 pauschal Stück m ³ m² m² 100 l 100 l	 10,00 50,00 2,00 100,00 4,00 4,00 5,00 20,00

11	Annahme von Grünabfällen aus Haushaltungen bei Anlieferung durch ausgewiesene Einwohner des Stadtgebiets Bergisch Gladbach an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung Kofferraum einschl. Rücksitze PKW mit Anhänger bis 200 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	 pauschal pauschal pauschal	 3,50 7,00 15,00
12	Annahme von sonstigen Grünabfällen an der Annahmestation Birkerhof PKW – Kofferraum (bei Kombis bis Oberkante Rücklehne) PKW – Kombi oder Beladung einschl. Sitzplätze Anhänger bis 200 kg Anhänger, Transporter, LKW über 200 kg Bei Anlieferung von Grobholz (ab 10 cm Durchmesser oder über 2 m Länge sowie Wurzeln) oder Gemischen wird das doppelte Entgelt berechnet.	 pauschal pauschal pauschal t	 4,50 9,00 16,00 76,00
13	Annahme von Motor-Altöl	kg	1,50
14	Beseitigung von Ölspuren usw. mit Kehrmaschine	Stunde	190,00

IV. Sonstige Leistungen und Entgelte

Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach Ziffer III. zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben.

V. Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig. Hiervon abweichend, kann die Durchführung der Leistung nach Ziffer III. und IV. von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dies im Einzelfall bei Vereinbarung der Leistung nach Ziffer II. fordert.

VI. Leistungsstörung und Haftung

Im Falle von Leistungsstörungen und Haftungsfällen, welche bei Erbringung der Leistungspflichten aus dieser Entgeltordnung auftreten, finden die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Punkte dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

VIII. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2001

Maria Theresia Opladen

Die Entgeltordnung vom 19.12.2001 wurde am 27.12.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Der I. Nachtrag vom 01.09.2006 wurde am 06.09.2006 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 15.09.2006 in Kraft.

Der II. Nachtrag vom 19.12.2007 wurde am 19./20.01.2008 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Der III. Nachtrag vom 15.05.2013 wurde am 22.05.2013 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.07.2013 in Kraft.

Der IV. Nachtrag vom 13.03.2015 wurde am 20./21.03.2015 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.04.2015 in Kraft.

Der V. Nachtrag vom 12.07.2017 wurde am 15./16.07.2017 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.10.2017 in Kraft.

Der VI. Nachtrag vom 15.12.2026 wurde am XX.XX.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.